

amtliche Bekanntmachung

046 K 031/22



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 11.11.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Hauptgebäude, König-Heinrich-Platz 1, 47051
Duisburg, Erdgeschoss, Saal 74

die im Grundbuch von Hamborn Blatt 13130 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

84,12/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamborn, Flur 042, Flurstück 244, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Str. 9, 9a, Größe: 484 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts einschließlich zwei Balkonen und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 6 bezeichnet. Es sind Sondernutzungsrechte begründet.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in zentraler Lage von 47169 Duisburg-Marxloh in einem viergeschossigen, beidseitig angebauten Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Unterkellerung. Darüber hinaus besteht noch ein zweigeschossiges Hofgebäude. Das ursprünglich 1914 errichtete Gebäude wurde schwerpunktmäßig im Jahr 2006 modernisiert. Die Liegenschaft wurde 2005 aufgeteilt i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in insgesamt neun Einheiten. Die Wohnungsfläche bemisst sich gemäß einer Aufstellung in der

Grundakte auf ca. 66,35 qm. Sie unterteilt sich in Wohnen/Essen, Schlafen, Bad, WC, Garderobe, Flur, Küche, Abstellraum, Balkon 1, Balkon 2. Zum Wertermittlungstichtag war die Einheit vermietet. Das Gemeinschaftseigentum vermittelte einen durchschnittlich bis mäßig gepflegten Gesamteindruck. Eine Innenbesichtigung der Wohnung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 70.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 29.02.2024